

Hauptsatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 10.11.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) in der Sitzung vom 10.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim, Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsverordnung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch das Verteilen von Handzetteln oder in einer vom Gemeinderat bestimmten Zeitung. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss,
 - b) Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss (Jugend, Soziales, Kultur, Sport und Partnerschaften),
 - c) Bauausschuss (Bauwesen und öffentliche Einrichtungen, öffentliche Anlagen, Liegenschaften),
 - d) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (Landwirtschaft, Umweltschutz),
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - f) Werkausschuss des Kanalwerks (§ 86 Abs. 4 GemO)
 - g) Schulträgerausschuss (§ 90 Schulgesetz),
 - h) Umlegungsausschuss (§ 1 Umlegungsausschussverordnung).

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d haben 10 Mitglieder, alle anderen haben 8 Mitglieder. Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschusses sowie die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Gemeinderates sein soll. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Der Schulträgerausschuss besteht aus 8 Mitgliedern sowie je einem gewählten Elternvertreter und einem Lehrervertreter aus jeder Schule. Eltern- und Lehrervertreter müssen keine Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 13 GemO sein. Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied wird ein erster und zweiter persönlicher Vertreter gewählt. Darüber hinaus kann der Gemeinderat durch Beschluss für jede Fraktion eine Stellvertreter-Liste aufstellen. Die darin aufgeführten Ratsmitglieder nehmen in der Reihenfolge ihrer Nennung die Vertretung wahr, wenn ein Ausschussmitglied und die ihm nach Satz 1 zugeordneten persönlichen Vertreter verhindert sind. Dies gilt auch dann, wenn das vertretene Ausschussmitglied kein Mitglied des Gemeinderates ist, sondern sonstiger wählbarer Bürger bzw. sonstige wählbare Bürgerin.

§ 3 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Angelegenheiten, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. In Eilfällen kann er auch an Stelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen. Folgende Angelegenheiten werden ihm zur abschließenden Entscheidung übertragen:
 - a) Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
 - b) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
 - c) Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 - d) Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- €,
 - e) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 - f) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist,
 - g) Verfügung über das Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- €,

- h) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist,
- i) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- j) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
- k) Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- l) Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € im Einzelfall. Im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall erfolgt die Entscheidung einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt darüber hinaus die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (3) Der Bau- und Umweltausschuss wird ermächtigt, im Rahmen seiner Aufgaben die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000,- € zu erteilen sowie endgültig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € im Einzelfall zu entscheiden, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
Er entscheidet über das Einvernehmen in dem Fall des § 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- (4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen:
 - a) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- €,
 - b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
 - c) Stundung und Erlass von Forderungen bis zu 15.000,- € im Einzelfall,
 - d) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € im Einzelfall.
 Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.
- (5) Dem Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss, dem Schulträgerausschuss und dem Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall übertragen.
- (6) Soweit Aufträge zu laufenden Aufwendungen oder Auszahlungen führen, bemisst sich die Wertgrenze nach dem Gesamtbetrag, der innerhalb der Mindestvertragslaufzeit zu entrichten ist.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € im Einzelfall,
- b) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € im Einzelfall,
- c) Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 15.000,- € im Einzelfall,
- d) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € im Einzelfall,
- e) Stundung gemeindlicher Forderungen und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,- € im Einzelfall,
- f) Erhebung von Vorausleistungen auf Steuern, Gebühren sowie einmalige und laufende Beiträge,
- g) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € im Einzelfall,

- h) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- i) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- j) Vergabe von Aufträgen ohne Wertgrenzenbeschränkung nach vorheriger Vergabeeinleitung durch den Gemeinderat.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben ebenso unberührt wie besondere gesetzliche Zuständigkeitsregelungen. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für den Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten wird je ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 60,- € und eines Sitzungsgeldes von 25,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats ausgezahlt, in dem das Mandat erlischt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen, die einen Verdienstaufschlag glaubhaft machen, erhalten auf Antrag als Ersatz hierfür einen Durchschnittssatz von bis zu 25,- € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2, wenn sie
 - a) mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Buchstaben a) und b) gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

- (4) In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleiches (Absatz 3 Satz 3).
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten die Gemeinderatsmitglieder für notwendige, vom Bürgermeister vorab genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für Fahrten zu einer Sitzung des Gemeinderates und Fahrten in-

nerhalb des Gemeindegebietes (Dienstgänge) werden keine Fahrtkosten erstattet. Soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG.

- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und ihre Stellvertreter erhalten an Stelle des Grundbetrages in Absatz 2 Satz 1 einen Grundbetrag von:
 - a) Fraktionsvorsitzende
 - aa) bei weniger als fünf Fraktionsmitgliedern 100,- €,
 - ab) ab fünf Fraktionsmitgliedern 120,- €.

 - b) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - ba) bei weniger als fünf Fraktionsmitgliedern 70,- €
 - bb) ab fünf Fraktionsmitgliedern 90,- €.

 - c) Fraktionen ab einer Fraktionsstärke von 5 Mitglieder können einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden benennen, der die administrativen Angelegenheiten als Fraktionsgeschäftsführer wahrnimmt. Dieser erhält 75,- € anstelle des Grundbetrages nach Absatz 2 Satz 1.

Die Funktionen können geteilt werden. In diesem Fall wird als monatlicher Grundbetrag der Betrag nach Absatz 2 Satz 1 zuzüglich der anteiligen Differenz zu dem Betrag nach Satz 1 gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Mitglieder von Ausschüssen und des Migrationsbeirates

Die Mitglieder der Ausschüsse und des Migrationsbeirates des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,- €. Im Übrigen gilt § 7 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Fraktionszuschüsse

- (1) Jede Gemeinderatsfraktion erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Fraktionszuschuss von bis zu 60,- € für jedes ihr angehörende Mitglied des Gemeinderates.

- (2) Der Fraktionszuschuss kann gegen Nachweis der Kosten in Teilbeträgen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres abgerufen werden.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO),
der Erste Beigeordnete i.H.v. 34 %
der weitere Beigeordnete i.H.v. 27 %
der einem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung i.H. der Aufwandsentschädigung eines Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 KomA-

EVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte nach Satz 2. Eine nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (3) Sofern nach den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge nach einem Pauschsatz möglich ist, werden die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen; eine Anrechnung auf die Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Beigeordneten für notwendige Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (Dienstgänge) werden keine Fahrkosten erstattet. Soweit ein eigenes Fahrzeug benutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG.
- (5) § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeauftragten, des Jugendbeauftragten, des Beauftragten für Umweltschutz und Landwirtschaft und des Beauftragten für Menschen mit Behinderung

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 150,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder im Rahmen dieser Tätigkeit, geleistet.
- (2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 200,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder im Rahmen dieser Tätigkeit, geleistet.
- (3) Die/der ehrenamtliche Jugendbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 150,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder im Rahmen dieser Tätigkeit, geleistet.
- (4) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Umweltschutz und Landwirtschaft erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 150,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder im Rahmen dieser Tätigkeit, geleistet.
- (5) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 150,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder im Rahmen dieser Tätigkeit, geleistet.
- (6) § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 - a) der Wehrleiter,
 - b) die ständigen Vertreter des Wehrleiters,
 - c) die Gerätewarte,
 - d) der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - e) der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - f) der Jugendfeuerwehrwart und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FeuerwEntschV RP genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a) den Wehrleiter: 100 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 FeuerwEntschV RP,
 - b) die ständigen Vertreter des Wehrleiters: 60 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 FeuerwEntschV RP,
 - c) die Gerätewarte werden in drei Kategorien eingeteilt und entschädigt:

Kategorie A ; Aufwandsentschädigung von 100,- €

Kategorie B ; Aufwandsentschädigung von 70,- €

Kategorie C ; Aufwandsentschädigung von 35,- €

Die Kategorie A wird mit Beschäftigung des Hauptamtlichen Gerätewartes mit Ausnahme des Gerätewartes Funk ausgesetzt. Der Gerätewart Funk wird weiterhin mit der Kategorie A entschädigt. Um weiterhin eine funktionierende Rückfallebene bei Krankheit Urlaub und Weiterbildung des Hauptamtlichen Gerätewartes zu bilden, werden folgende Gerätewarte mit der Kategorie B entschädigt:

- Gerätewart Fahrzeuge
- Gerätewart Technische Ausrüstung
- Gerätewart Atemschutz
- der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung
- der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

Die Aufgabengebiete nach dem Buchstaben c können auf mehrere Personen verteilt und dann anteilig entschädigt werden.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, bei denen aufgrund des § 36 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist (§ 13 Abs. 4 Satz 2 LBKG), beträgt 15,- € pro abrechnungsfähiger Einsatzstunde. Für Nacht-, Feiertags- und Wochenendeinsätze wird eine Entschädigung von 20,- € je Einsatzstunde gewährt.
- (6) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr wird durch § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV geregelt.
- (7) Werden die in den §§ 10 und 11 FeuerwEntschV RP festgelegten Sätze geändert, ändern sich die Beträge nach Absatz 4 um den gleichen Vomhundertsatz. Dabei ist auf volle 0,50 € aufzurunden.
- (8) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung der örtlichen Leiterin der Volkshochschule

- (1) Die örtliche Leiterin der Volkshochschule erhält für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- €.
- (2) § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung des Wanderwartes und Radtourenwart

- (1) Der Wanderwart der Gemeinde erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Wanderungen, Tagesausflügen und Mehrtagesfahrten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.
- (2) Der Radtourenwart der Gemeinde erhält für die Vorbereitung und Durchführung von Radtouren und Tagesausflügen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2014 in der Fassung vom 28.06.2019 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 24.11.2022

gez.

Michael Müller
Bürgermeister